Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl Lfd. Nr.: 02/2026

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung** des **GEMEINDERATES**

Tag:	25.06.2026	**Ort:**	Festsaal Wöllersdorf Marktzentrum 1a, 2752 Wöllersdorf
Beginn:	19:01 Uhr	**Ende:**	20:04 Uhr
Einladung erfolgte am:	19.06.2026	**per:**	E-Mail durch Kurrende

ANWESEND WAREN:
Die Mitglieder des Gemeinderates:

1.	Bgm.	Florian Pfaffelmaier	
2.	Vizebgm.	Gernot Forster	
3.	gf. GR Ing. Mag.(FH)	Christoph Wallner	
4.	gf. BGR	Ingrid Haiden	
5.	gf. GR	Philipp Palotay	anwesend ab 20:01 Uhr
6.	gf. GR	Thomas Opavsky	
7.	gf. EU-GR	Matthias Ressl	
8.	GR	Bernhard Welles	
9.	GR	Barbara Haas	
10.	JGR	Wolfgang Gaupmann	
11.	GR	Petra Meitz	
12.	GR	Pamela Zezula-Dettmann	
13.	GR	Andreas Agota	
14.	GR	Josef Binder	
15.	GR	Christian Grabenwöger	
16.	GR	Claudia Schmidt	
17.	GR Ing.	Michael Kassan	
18.	GR, OV	Marcus Obermann	
19.	GR	Romana Hütthaler	
20.	SGR	Simone Seibert	
21.	EGR	Roman Gräbner	
22.	UGR	Martin Prikril	
23.	GR DI	Paul Bittner	
24.	GR	Peter Werbik	

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1.	OV, Mag. phil	Günther Kittler
2.	Kassenverwaltung	BA Christina Müller, MA
3.	Schriftführerin	Elke Hasenbichler
4.	VB	Katharina Grabenweger
5.	Zuhörer:innen	9 Personen

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1.	GR	Luca Weltermann

UNENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. –

Vorsitzender:

Bgm. Florian Pfaffelmaier

Bürgermeister Pfaffelmaier bittet zu Beginn der Sitzung alle Anwesenden, sich von ihren Plätzen zu erheben, um in einer kurzen Schweigeminute des kürzlich verstorbenen Vertragsbediensteten Gabriel Blazevic zu gedenken.
Die Sitzung war öffentlich.
Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird ein Dringlichkeitsantrag von GR Werbik (Wahlvorschlag Werbik) zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2026 eingebracht und um Aufnahme in die Tagesordnung der öffentlichen gebeten:

- **Ruhendstellung der bezahlten Ortsvorsteherfunktionen zur Entlastung des Gemeindebudgets**

Begründung der Dringlichkeit und Sachverhalt:
Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl sieht sich derzeit mit einer angespannten finanziellen Situation konfrontiert. Nach den vorliegenden Zahlen weist das Gemeindebudget einen erheblichen Abgang von rund 500.000 Euro auf. Vor diesem Hintergrund hat der Bürgermeister selbst alle Fraktionen dazu aufgerufen, Vorschläge zur Budgetkonsolidierung und zu möglichen Einsparungsmaßnahmen einzubringen. Die Funktionen der Ortsvorsteher verursachen laufende Kosten für die Gemeinde. Gleichzeitig sind sämtliche Gemeinderäte sowie der hauptberufliche Bürgermeister Ansprechpartner für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben sollte daher auch ohne zusätzliche bezahlte politische Funktionen sichergestellt werden können. Der vorliegende Antrag stellt einen konkreten Beitrag zur Budgetkonsolidierung dar und greift den ausdrücklichen Aufruf des Bürgermeisters auf, Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Gerade in einer finanziell angespannten Situation erscheint es notwendig, freiwillige Ausgaben und politische Funktionen kritisch zu hinterfragen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sich dieser Antrag ausschließlich auf die bezahlten Funktionen der Ortsvorsteher bezieht. Selbstverständlich steht es den bisherigen Ortsvorstehern frei, ihre Tätigkeit weiterhin ehrenamtlich auszuüben und sich wie bisher für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen. Der Antrag richtet sich daher nicht gegen die Personen, sondern dient ausschließlich der Entlastung des Gemeindebudgets. Sobald sich die finanzielle Situation der Marktgemeinde nachhaltig verbessert hat und wieder ausgeglichene Budgets erzielt werden, kann der Gemeinderat über die Wiedereinführung dieser Funktionen neuerlich beraten, sofern deren Notwendigkeit und Nutzen gegeben sind.
Aufgrund der aktuellen Haushaltslage, des erheblichen Budgetabganges sowie des ausdrücklichen Aufrufes des Bürgermeisters, Einsparungsvorschläge einzubringen, erscheint eine zeitnahe Behandlung dieses Antrages erforderlich.

Antrag von GR Werbik:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl möge beschließen, die **bezahlten Funktionen der Ortsvorsteher** bis zur nachhaltigen Konsolidierung des Gemeindebudgets ruhend zu stellen. Eine ehrenamtliche Ausübung dieser Tätigkeit bleibt davon unberührt. Nach Erreichen eines ausgeglichenen Haushalts ist über die Wiedereinführung der Funktionen neuerlich zu beraten.

Antrag des GR Werbik:
Der Gemeinderat Werbik ersucht, dem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und um Aufnahme in die Tagesordnung.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich
(dafür: SP, Grüne, UGI, Haas, Welles, Wallner, Werbik
Dagegen: FP, Pfaffelmaier, Gaupmann, Zezula-Dettmann, Haiden)

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 13 behandelt.

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird ein Dringlichkeitsantrag von Wahlvorschlag Werbik, SPÖ Wöllersdorf-Steinabrückl-Feuerwerksanstalt, FPÖ Wöllersdorf-Steinabrückl, Die Grünen Wöllersdorf-Steinabrückl zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2026 eingebracht und um Aufnahme in die Tagesordnung der öffentlichen gebeten:

- **Aberkennung der Ehrenbürgerschaft von Herrn Gustav Glöckler**

Begründung der Dringlichkeit und Sachverhalt:
Herr **Gustav Glöckler** war über viele Jahre Bürgermeister der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl und bekleidete gleichzeitig die Funktion des Amtsleiters der Gemeinde. Nach dem Verlust des Bürgermeisteramtes sowie der Funktion des Amtsleiters besteht weiterhin ein Dienstverhältnis mit der Gemeinde, welches mit erheblichen jährlichen Kosten verbunden ist. Gleichzeitig wurde Herrn Glöckler der Titel **Ehrenbürger der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl** verliehen. Die Ehrenbürgerschaft stellt die **höchste Auszeichnung dar, welche eine Gemeinde vergeben kann**. Sie soll Persönlichkeiten vorbehalten sein, die sich in besonderer Weise um das Wohl, das Ansehen und die Entwicklung der Gemeinde verdient gemacht haben. Die Aufrechterhaltung dieser Auszeichnung ist aufgrund der weiterhin bestehenden finanziellen Belastung für die Marktgemeinde zunehmend Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Dadurch besteht die Gefahr, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Vergabe und Aufrechterhaltung der höchsten Auszeichnung der Gemeinde beeinträchtigt wird. Um hier Klarheit zu schaffen und eine offene politische Diskussion über die Voraussetzungen für die Verleihung und Aufrechterhaltung von Ehrenbürgerschaften zu führen sowie möglichen weiteren Vertrauensverlust in der Bevölkerung entgegenzuwirken, erscheint eine zeitnahe Behandlung dieses Themas erforderlich.

Antrag:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl möge beschließen: Die Ehrenbürgerschaft von Herrn Gustav Glöckler wird aberkannt.

Antrag des GR Werbik:
Wahlvorschlag Werbik, SPÖ Wöllersdorf-Steinabrückl-Feuerwerksanstalt, FPÖ Wöllersdorf-Steinabrückl, Die Grünen Wöllersdorf-Steinabrückl ersuchen, dem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und um Aufnahme in die Tagesordnung.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich
(dafür: VP, Grüne, Werbik, FP, Ressl, Opavsky, Schmidt, Binder, Kassan

Dagegen: Grabenwöger, Agota, UGI)

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 14 behandelt.

Der Bürgermeister informiert, dass am 25.06.2026 ein Dringlichkeitsantrag eingelangt ist, der in der nicht öffentlich Tageordnung behandelt werden soll.

TAGESORDNUNG laut Einladungskurrende

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.03.2026
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
3. Erster Nachtragsvoranschlag 2026
4. Wohnungsvergabe und Abschluss, Auflösung und Änderung von Mietverträgen sowie der Abschluss eines Pachtvertrages
5. Abschluss Vereinbarung Sammlung Alttextilien – Humana People to People
6. Abschluss Sideletter zum Übereinkommen vom 01.07.2020 bzw. 28.07.2020 Kostenanpassung Kreisverkehrsanlage MABA
7. Abschluss Angebote Stromlieferung 07/2026 bis 06/2027
8. Friedhofsordnung
9. Förderung Nahversorgung
10. Sanierung Turnsaal Wöllersdorf
11. Konzeptpräsentation und Berichterstattung - Errichtung einer Altglas-Sammelstelle im Bereich Schubertweg, 2752
12. Gemeindeenergiebericht 2025, Energiebuchhaltung

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.03.2026
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
3. Erster Nachtragsvoranschlag 2026
4. Wohnungsvergabe und Abschluss, Auflösung und Änderung von Mietverträgen sowie der Abschluss eines Pachtvertrages
5. Abschluss Vereinbarung Sammlung Alttextilien – Humana People to People
6. Abschluss Sideletter zum Übereinkommen vom 01.07.2020 bzw. 28.07.2020 Kostenanpassung Kreisverkehrsanlage MABA
7. Abschluss Angebote Stromlieferung 07/2026 bis 06/2027
8. Friedhofsordnung
9. Förderung Nahversorgung
10. Sanierung Turnsaal Wöllersdorf
11. Konzeptpräsentation und Berichterstattung - Errichtung einer Altglas-Sammelstelle im Bereich Schubertweg, 2752
12. Gemeindeenergiebericht 2025, Energiebuchhaltung
13. Ruhendstellung der bezahlten Ortsvorsteherfunktionen zur Entlastung des Gemeindebudgets
14. Aberkennung der Ehrenbürgerschaft von Herrn Gustav Glöckler

VERLAUF DER SITZUNG

TOP 1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.03.2026

Sachverhalt:
Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 12.03.2026 ist den Mitgliedern zugegangen. Die Verordnungstexte wurden in den Anträgen noch integriert.

Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:
Da weiters keine Änderungswünsche eingelangt sind, kann das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.03.2026 genehmigt und unterfertigt werden.

TOP 2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Sachverhalt:
Der Prüfungsausschuss ist zu seiner Prüfung am 09.06.2026 zusammengekommen und hat die Kassa geprüft. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses EGR Roman Gräbner dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Vorsitzende erläutert den Bericht, attestiert eine tadellose Finanzgebarung und bedankt sich namens des Gemeinderates bei der verantwortlichen Kassenverwaltung hierfür.

Das Prüfergebnis der Gebarungseinschau wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Gf. GR Wallner verlässt die Sitzung um 19:13 Uhr

TOP 3. Erster Nachtragsvoranschlag 2026

Sachverhalt:
Vorbericht zum NVA 2025 gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO):
Der NVA 2026 ist nach den Regelungen der VRV 2015 mittels eines auf einheitlichen Grundsätzen beruhenden integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts („Drei-Komponenten-Rechnungssystem“) zu erstellen. Im Finanzierungsvoranschlag werden Einzahlungen und Auszahlungen erfasst. Hier wird auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem. Im Finanzierungshaushalt wird zwischen dem Geldfluss aus der operativen Gebarung, dem Geldfluss aus der investiven Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Entwicklung des Haushaltspotenzials



Erläuterung:

Das Haushaltspotential hat seine Grundlage in § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und ist erstmals im Voranschlag 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

Haushaltspotential: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Entwicklung des Nettoergebnisses

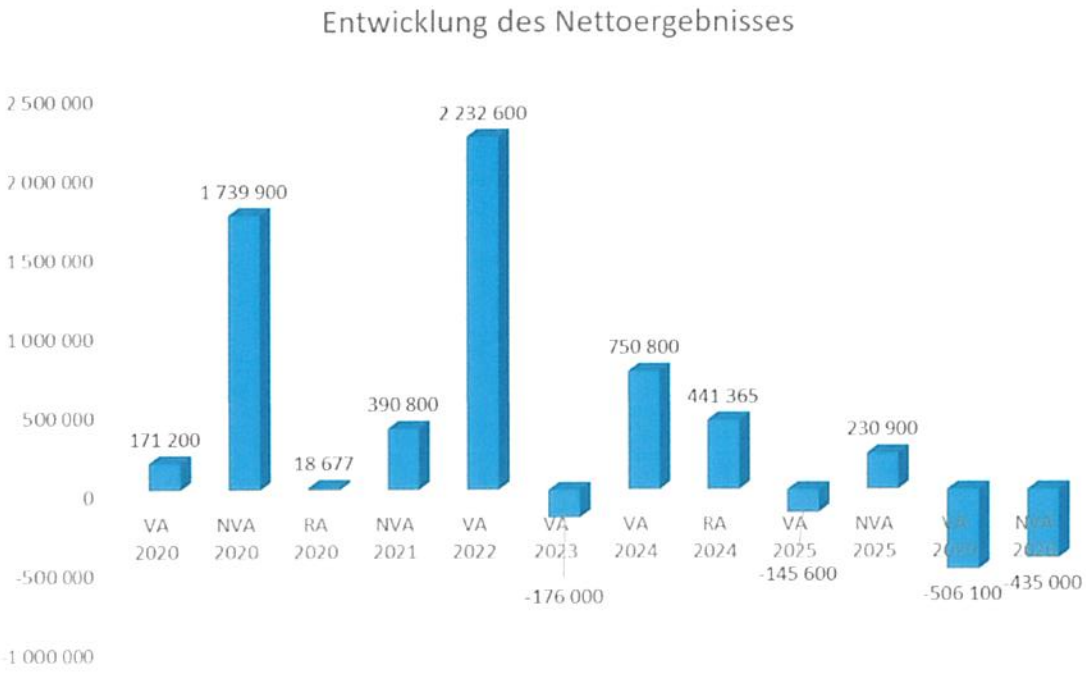

Erläuterung:

Im Ergebnisvoranschlag werden Erträge und Aufwendungen dargestellt. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist

der Werteinsatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Der Ergebnisvoranschlag für den NVA 2026 der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl zeigt ein negatives Nettoergebnis von € - 435.000,00.

Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018

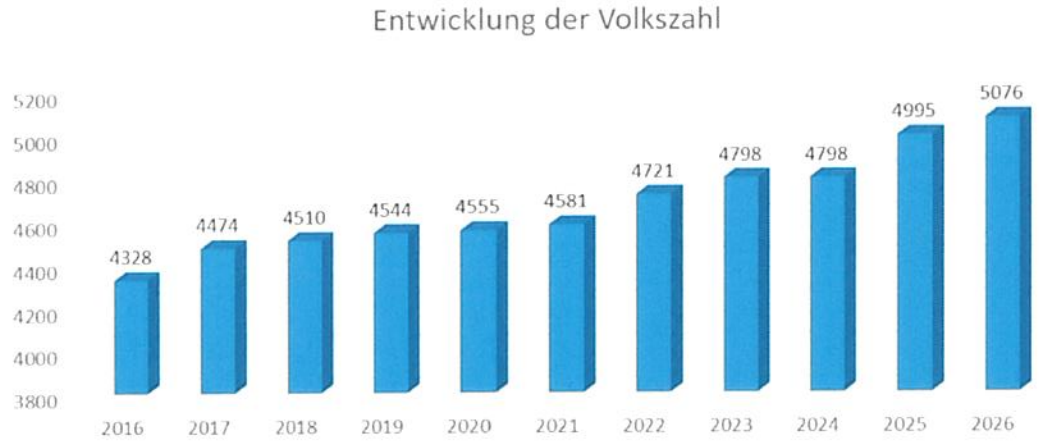

Erläuterung:
Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden. Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

Entwicklung des Schuldenstandes



Erläuterung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve

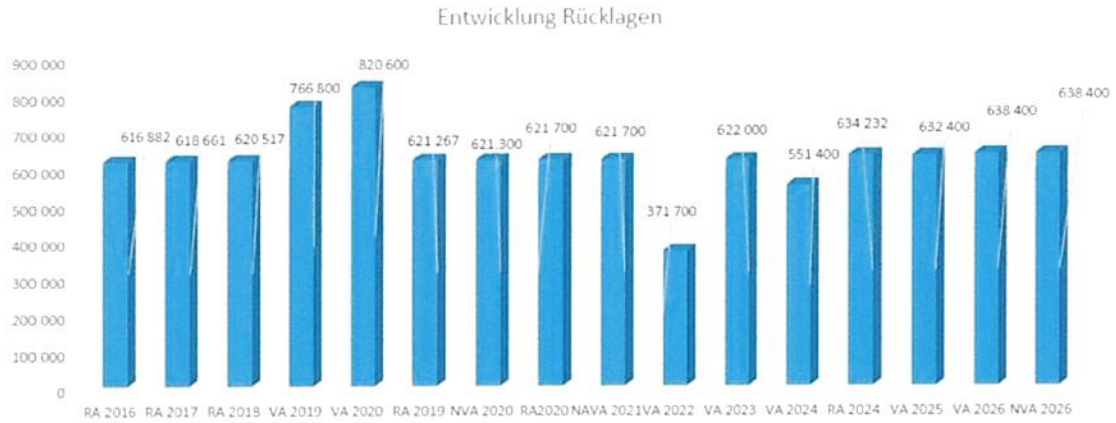

Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagen-Berechnung



Erläuterung:

Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe ermittelt. Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse. Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialumlage Auswirkungen.

Entwicklung der Abgabenertragsanteile

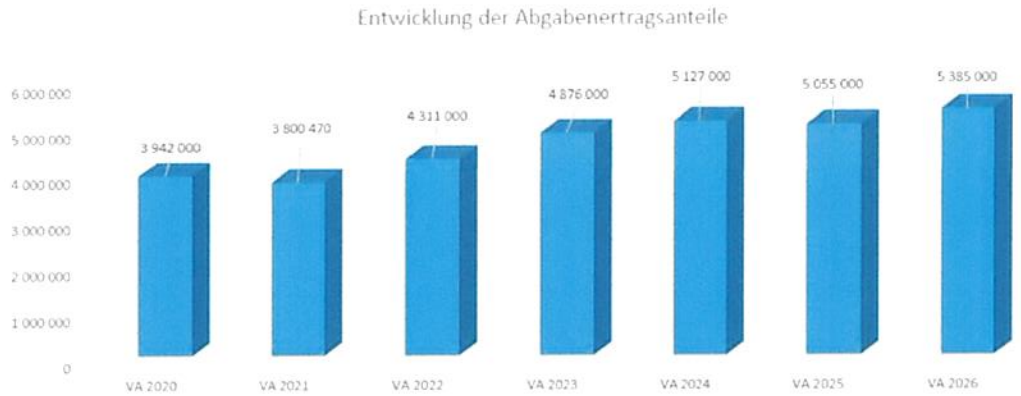

Erläuterung:
Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuer udgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile" bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle. **Es ist festzuhalten, dass die Ertragsanteile in Zukunft um ca. 2% steigen. Jedoch werden die Umlagen wie NÖKAS und Sozialhilfe um ca. 9% jährlich erhöht und reduzieren dadurch die Summe der tatsächlichen Auszahlungen der Ertragsanteile von Seiten der Landesregierung Niederösterreich.**

Entwicklung der NÖKAS-Umlage

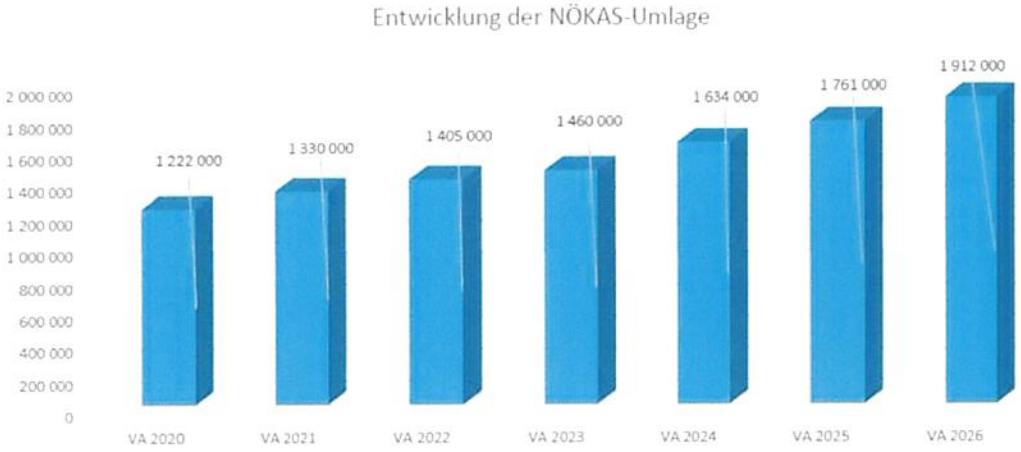

Erläuterung:
Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische

Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ Krankenanstaltensprengel" (§ 61 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz - NÖ KAG). Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden.
Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Entwicklung der Sozialhilfeumlage



Erläuterung:
Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG). Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.
Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Gf. GR Wallner nimmt ab 19:14 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge gem. VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018 i.V.m. NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.g.F. den vorliegenden ersten Nachtragsvoranschlag 2026 mit Summen aus
dem Ergebnishaushalt (Entwicklung des Nettoergebnisses) mit € -435.000,00
dem Haushaltspotential mit € 1.068.697,00
beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4. Wohnungsvergabe und Abschluss, Auflösung und Änderung von Mietverträgen sowie der Abschluss eines Pachtvertrages

Sachverhalt 1 und gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:
Es liegen folgende Ansuchen um Vergabe von Mietwohnungen vor und es sollen hierfür jeweils auf ein bzw. drei Jahre befristete Mietverträge vom Gemeinderat beschlossen werden:

- Herr Martin Cibulka, Steinabrücklerstraße 36/3/6, 2752 Wöllersdorf, befristet auf ein Jahr
- Herr Tobias, Böhsel-Leeb, Hammerschmiede 3/Tür 4, 2752 Wöllersdorf befristet auf drei Jahre

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt 2 und gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:
Die Pachtverträge wurden bereits vom Gemeinderat am 17.12.2025 beschlossen. Ein Auszug aus dem Schriftverkehr: Die BV Omikron GmbH i.G. und die BV Omega GmbH i.G. (beide Teil der Blackvolt-Gruppe) errichten auf den Grundstücken GSTNR 1755/1 (1.874 m²) und GSTNR 1756/1 (4.654 m²) – unmittelbar in der Nähe des Umspannwerks Wöllersdorf – einen modernen Batteriespeicher mit insgesamt 36 MW Leistung und 72 MWh Speicherkapazität. Die Anlage wird helfen, das öffentliche Stromnetz zu entlasten, erneuerbare Energie regional besser nutzbar zu machen und die Versorgungssicherheit zu stärken. Die zugehörigen elektrizitätsrechtlichen, naturschutzbehördlichen und forstrechtlichen Bewilligungen liegen vor. Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten hat sich gezeigt, dass der vorhandene Boden auf den beiden Grundstücken in der aktuellen Beschaffenheit nicht unmittelbar bebaubar ist. Alte Verfüllungen sowie historisch bedingte Materialreste – wie sie in der Region rund um die ehemalige Feuerwerksanstalt nicht unüblich sind – machen vor Baubeginn eine fachgerechte Bauplatzfreimachung und Bodenverbesserung erforderlich. Wir haben daher die LSG auf unsere Kosten beauftragt, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eine geordnete Bauplatzfreimachung und Bodenaufbereitung durchzuführen. Damit wird der Baugrund nicht nur für unser Projekt nutzbar gemacht, sondern das Areal langfristig geordnet und ökologisch aufgewertet – ein klarer Mehrwert für die Gemeinde. Begleitend werden, wie bereits kommuniziert, Ersatzaufforstungen sowie umfangreiche Begrünungsmaßnahmen rund um die Anlage (hochwertiger Grüngürtel mit heimischen Gehölzen, begrünte Lärmschutzwand) umgesetzt.
Der Gemeinderat möge die Nachträge/Änderungen zu den bestehenden Pachtverträgen mit der Omikron bzw. Omega wie folgt genehmigen:

Zusammenfassung der einvernehmlichen Vereinbarung

- **Bauplatzfreimachung / Bodenverbesserung**: Blackvolt beauftragt und finanziert auf eigene Kosten die Bauplatzfreimachung und Bodenverbesserung auf den Grundstücken GSTNR 1755/1 und 1756/1 durch die LSG.
- **Bankgarantien (beide Pachtverträge)**: Die Legung der Pachtzins-Bankgarantie gemäß Punkt 8.4 der Pachtverträge (abstrakte Bankgarantie und/oder Versicherung über die 15-jährige Kündigungsverzichtsperiode des Pächters) sowie der Rückbaugarantie gemäß Punkt 3.14 der Pachtverträge erfolgt – für beide Projektgesellschaften (BV Omikron GmbH für GSTNR 1755/1 und BV Omega GmbH für GSTNR 1756/1) – mit Baubeginn, spätestens jedoch am 31. Oktober 2026. Bis zur Legung der Pachtzins-Bankgarantie gemäß Punkt 8.4 besteht die Patronatserklärung der Blackvolt Energy GmbH (FN 626510 p) zugunsten der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl als vertragliche Bridge-Sicherheit unverändert fort.
- **Pachtzins** – Anspruch und Vorschreibung (mit Ihrer Klarstellung): (i) Der Anspruch der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl auf den vertraglich vereinbarten Pachtzins in Höhe von EUR 105.000,-- p.a. je Vertrag zzgl. USt (wertgesichert nach VPI 2020) ist gemäß den Pachtverträgen ab dem Verrechnungsbeginn (1. Februar 2026) entstanden und besteht dem Grunde und der Höhe nach unverändert fort. Die einvernehmliche Stundung betrifft – wie von Ihnen klargestellt – ausschließlich die Vorschreibung bzw. Fälligkeit und Zahlungsabwicklung, nicht den Pachtzinsanspruch selbst. (ii) Der seit dem 1. Februar 2026 aufgelaufene Pachtzins (für beide Verträge) wird in voller Höhe mit Baubeginn, spätestens jedoch zum 31. Oktober 2026, in einem Betrag nachgezahlt. (III) Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die laufende Zahlung sodann gemäß den Bestimmungen der Pachtverträge quartalsweise im Voraus in vier gleich hohen Teilbeträgen.
- **Übrige Vertragsbestimmungen**: Die übrigen Bestimmungen der beiden Pachtverträge – einschließlich Wertsicherung, Vertragsdauer, Kündigungsverzichte (30 Jahre Verpächter / 15 Jahre Pächter) sowie sämtlicher weiterer Rechte und Pflichten der Parteien – bleiben unverändert aufrecht.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5. Abschluss Vereinbarung Sammlung Alttextilien – Humana People to People

Sachverhalt und gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:
Die Menge der Alterkleidersammlungen wird immer größer. Daher ist die Notwendigkeit gegeben mit der Humana People to People – Verein für Entwicklungszusammenarbeit, ZVR-Zahl 783805525 eine Vereinbarung abzuschließen. Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung beschließen:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6. Abschluss Sideletter zum Übereinkommen vom 01.07.2020 bzw. 28.07.2020 Kostenanpassung Kreisverkehrsanlage MABA

Sachverhalt und gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:
Es wurde ein Übereinkommen zwecks Errichtung des MABA Kreisverkehres beschlossen und ein Sideletter soll dieses Übereinkommen ergänzen.
Der Gemeinderat möge folgendes beschließen:
Sideletter zum Ü B E R E I N K O M M E N vom 01.07.2020 bzw. 28.07.2020
abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), im Folgenden kurz „Land NÖ" genannt und der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, Marktzentrum 1, 2752 Wöllersdorf, im Folgenden kurz „Gemeinde" genannt.
Gegenstand des sideletters ist die Anpassung der Kosten sowie die gemeinsame Beauftragung der Bauleistungen der Kreisverkehrsanlage im Kreuzungsbereich L 137/Gemeindestraße /Firmenzufahrt (Kirchdorferplatz) in den Katastralgemeinde Wöllersdorf. Auf Grund der abgeschlossenen Behördenverfahren insbesonders die wasserrechtlichen Belange zur Entwässerung der Kreisverkehrsanlage und auf Grund der allgemeinen Preissteigerung ergeben sich aktuelle Errichtungskosten mit der Preisbasis 2025.
Die geschätzten Errichtungskosten des Kreisverkehres betragen ca. € 800.000,-- inkl. Ust.
Der Anteil des Landes NÖ beträgt 2/3% das sind ca. .....€ 534.000,-- inkl. Ust.
und der Anteil der Gemeinde beträgt 1/3% das sind ca. .....€ 266.000,-- inkl. Ust.
Es wird eine Ausschreibung für die Errichtung des Kreisverkehrs erstellt. Vom Land NÖ werden 2/3 beim Auftragnehmer und von der Gemeinde 1/3 beim Auftragnehmer beauftragt.
Aus organisatorischen und haftungstechnischen Gründen wird der Kreisverkehr durch das Land NÖ in diesem Fall vertreten durch die Straßenbauabteilung 4 in Wr. Neustadt gemeinsam mit der Gemeinde als Bauherren errichtet und die örtliche Bauaufsicht inkl. Abrechnung vom Land NÖ zur Gänze wahrgenommen. Das gegenständliche Bauvorhaben wird voraussichtlich in das Bauprogramm 2027 des Landes NÖ aufgenommen. Alle anderen Inhalte vom Übereinkommen vom 01.07.2020/28.07.2020 bleiben unverändert und aufrecht. Dieser sideletter tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ und die Gemeinde in Kraft. Es wird eine Originalausfertigung erstellt, die bei der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) verbleibt. Die Gemeinde erhält eine Kopie des sideletters.
Für alle aus diesem sideletter entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandsvereinbarung ausgeschlossen ist, ist in erster Instanz das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem sideletter bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden und den jeweiligen anderen Vertragspartner umgehend von diesem Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
Jeder Vertragspartner haftet den jeweils anderen Vertragspartnern für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diese im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7. Abschluss Angebote Stromlieferung 07/2026 bis 06/2027

Sachverhalt und gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Stromvertrag mit der EVN für die Gemeinde läuft mit 30.06.2026 aus. Es wurden 13 Stromanbieter zu einer Angebotslegung eingeladen. Abgegeben wurden 6 Angebote. Sowohl im Gemeindevorstand als auch mit allen Fraktionen, insbesondere mit unserem zuständigen EGR Gräbner wurden die Vorgehensweise vorab besprochen und fixiert.
Der Gemeinderat möge daher folgendes Angebot der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG annehmen und den Energieliefervertrag Nr. QUO-378969-Z0M3Y4 vom 25.06.2026 mit folgenden Konditionen für 142 Zählpunkte:

Jahresbezugsmenge	972.912,49 kWh
Vertragsbeginn	01.07.2026
Grundpreis (Netto)	60,0000 €/Jahr bis Ende der Preisgarantie
Verbrauchspreis (Netto)	12,9500 ct/kWh bis Ende der Preisgarantie
Preisgarantie bis	30.06.2027
Kündigungsfrist	14 Tage erstmalig zum 30.06.2027

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8. Friedhofsordnung

Sachverhalt:
Im Wege des Gemeindevorstandes hat der Ausschuss für Wald-, Feldwege und Friedhofsangelegenheiten, die ausgearbeitete und vorliegende Friedhofsordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof Steinabrückl und den Urnenhain in Wöllersdorf der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl eingebracht.

Gemeinsamer Antrag des Ausschusses für Wald-, Feldwege und Friedhofsangelegenheiten im Wege des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die vorliegende Friedhofsordnung beschließen

FRIEDHOFSORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl mit der gemäß § 24 Abs.1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBL. 9480 eine Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof Steinabrückl und den Urnenhain Wöllersdorf erlassen wird.

§ 1
Eigentum, Betrieb und Verwaltung

(1) Der Friedhof in Steinabrückl und der Urnenhain in Wöllersdorf steht im Eigentum der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl im Folgenden kurz Gemeinde genannt.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes, des Urnenhains und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeiten der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
(3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Bürgerservicestelle. Die Friedhofsverwaltung befindet sich in der Bürgerservicestelle Steinabrückl.

(4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

Einteilung des Friedhofes

§ 2
Grabarten

(1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
   a) Familiengräber
   b) Reihengräber
   c) Urnennischen
   d) Kindergräber
   e) Grüfte
   f) Baumbestattungsanlage

Die Abstände zwischen den einz nelnen Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

§ 3
Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4
Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

(1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
(2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

(3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 5
Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
(2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
(3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
(4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
(5) Die Mindestruhefrist beträgt zehn Kalenderjahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragten Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6
Verlängerung des Benützungsrechts

1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.
5) Eine Verlängerung des Benützungsrechtes bei den Baumbestattungsanlagen in Wöllersdorf und Steinabrückl ist nicht möglich, da die Urne nach 10 Jahre verrottet ist.

§ 7
Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

(1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.

(2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 8
Erlöschen des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht erlischt:
   1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
   2. durch schriftlichen Verzicht,
   3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
   4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.

(2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!" gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.

(3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 3 durch die bisherigen benützungsberechtigten Personen zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

(4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9
Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

(1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.

(2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmales mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.

(3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
   a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
   b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
   c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.

(4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

(5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

(6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

§ 9a
Zusatzbestimmungen für den Bereich der Baumbestattungsanlage in Wöllersdorf und in Steinabrückl

(1) Die Bestattung erfolgt im Bereich der Baumbestattungsanlage in Wöllersdorf und in Steinabrückl. Die genaue Lage der Urne wird im Grabstellenverzeichnis nummernmäßig entsprechend im Lageplan eingetragen.

(2) Es dürfen nur biologisch abbaubare (verrottbare) Urnen zur Beisetzung verwendet werden.

(3) Das Aufstellen von Insignien oder das Aufstellen von Kreuzen, Kerzen, Grabsteinen, das Hinterlegen von Steinen und sonstigen Gegenständen in der Urnenwiese ist untersagt. Ausnahme: 1 Bukett oder 1 Blumenstrauß innerhalb der ersten 14 Tage nach der Beisetzung. Dieses ist vom Grabstellenbenützer vor Ablauf dieser Frist zu entfernen.

(4) Es dürfen nur die von der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl ausgewählten Namensschilder auf dem eigens hierfür vorgesehenen Gedenkstein angebracht werden.

(5) Alle belegten Wiesenflächen bleiben naturbelassen und werden in ihrem Erscheinungsbild nicht verändert.

(6) Die Einbringung der Urnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 75 cm, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne und der Mindestabstand zwischen den Urnen beträgt ebenfalls 75 cm.

§ 10
Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

(1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

(3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.

(4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 11
Bestattung

(1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
(2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
(3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
(4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
    1. Ehegatte oder Ehegattin,
    2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
    3. Kinder,
    4. Eltern,
    5. die übrigen Nachkommen,
    6. die Großeltern,
    7. die Geschwister

§ 12
Enterdigung

(1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
(2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
(3) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
(4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
(5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 13
Überführung

(1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

(2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

(3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.

(4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 14
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.

(2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten.
Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
Insbesondere ist nicht gestattet:
   a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
   b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
   c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
   d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
   e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Assistenzhunde),
   f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
   g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den

Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 15
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl.9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Jahres 2026 (31.12.2026) außer Kraft.

Beerdigung

(1) Ohne schriftliche Anweisung der Friedhofsverwaltung darf der Totengräber eine Leiche oder Urne nicht bestatten. Die Leiche oder Urne ist in jenem Grab beizusetzen, welches durch die Anweisung bezeichnet ist. Ein Protokoll über die durchgeführten Bestattungen ist von der Friedhofsverwaltung zu führen.
(2) In der Regel darf die Wiederöffnung eines bereits geschlossenen Grabes nur nach Ablauf von **10** Jahren nach der Beerdigung erfolgen. Ausnahmen finden statt:
a) bei Exhumierungen
b) bei Nachlage von Leichen in Gräbern und Grüften.
(3) Bei Wiederbelegung einer Grabstelle sind die etwa noch vorhandenen Knochen sorgfältig zu sammeln und am Kopfende des offenen Grabes, 50 cm tiefer als die Grabsohle, endgültig beizusetzen.
(4) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9. Förderung Nahversorgung

Sachverhalt und Antrag:
Der Gemeinderat möge eine Förderung für die Ansiedelung von Nahversorgern mit folgendem Inhalt, der in Folge vom Gemeinderechtsbeistand ausgearbeitet wird, beschließen:

- Die Förderung für Nahversorger soll aus einem zinsfreien Kredit über max. € 50.000,00 mit einer Laufzeit von 60 Monaten bestehen.
- Gefördert werden können kleine Nahversorger mit Geschäftslokal (< 300 m²) nicht jedoch Großkonzerne oder reine Automatenstandorte.
- Jede Förderung ist einzeln im Gemeinderat zu beschließen.

- Diese Förderung ist nur für Investitionen in Geschäftsräumlichkeiten und Verkaufsraumausstattung oder Wareneinkauf. Dies ist auch der Gemeinde mittels Rechnungen zu belegen.
- Die Tilgung kann über monatliche Raten welche den Gesamtbetrag über die Laufzeit tilgen aber auch mittels Lebensmittellieferungen an die Gemeinde erfolgen.
- Ist bei Lebensmittellieferungen die Tilgung nicht bis zum Ende der Laufzeit erfolgt wird der noch offene Betrag mit Ende der Laufzeit fällig.
- Bei Geschäftsschließung wird der noch offene Betrag mit Datum der Schließung fällig.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10. Sanierung Turnsaal Wöllersdorf

Sachverhalt und gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss bezüglich der Sanierung des Turnsaales Wöllersdorf sowie eine Budgetzuordnung im nächsten Voranschlag beschließen. Es liegen von der Firma Turkna je ein Angebot für die Erneuerung des Prallschutzbelages in der Höhe von € 42.332,22 und ein Angebot für die Sportboden Sanierung in der Höhe von € 38.230,08 vor. Der Gemeindevorstand möge vom Gemeinderat beauftragt werden, dass nach Einholung eines oder mehrerer Vergleichsangebote dem Bestbieter den Auftrag zu erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11. Konzeptpräsentation und Berichterstattung - Errichtung einer Altglas-Sammelstelle im Bereich Schubertweg, 2752

Gf. GR Ressl bringt dem Gemeinderat den Stand des Projektes zur Kenntnis. Momentan wird auf einen Termin mit der ÖBB verwiesen und man geht davon aus, dass in der Gemeinderatssitzung im September ein Beschluss gefasst werden kann.

TOP 12. Gemeindeenergiebericht 2025, Energiebuchhaltung

EGR Gräbner bringt dem Gemeinderat den Gemeindeenergiebericht zur Kenntnis. Die dazugehörigen Excel-Dateien werden an alle Fraktionen übermittelt.

TOP 13. Ruhendstellung der bezahlten Ortsvorsteherfunktionen zur Entlastung des Gemeindebudgets

Der Sachverhalt wird von GR Werbik vorgetragen.

Sachverhalt:
Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl sieht sich derzeit mit einer angespannten finanziellen Situation konfrontiert. Nach den vorliegenden Zahlen weist das Gemeindebudget einen erheblichen Abgang von rund 500.000 Euro auf. Vor diesem

Hintergrund hat der Bürgermeister selbst alle Fraktionen dazu aufgerufen, Vorschläge zur Budgetkonsolidierung und zu möglichen Einsparungsmaßnahmen einzubringen. Die Funktionen der Ortsvorsteher verursachen laufende Kosten für die Gemeinde. Gleichzeitig sind sämtliche Gemeinderäte sowie der hauptberufliche Bürgermeister Ansprechpartner für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben sollte daher auch ohne zusätzliche bezahlte politische Funktionen sichergestellt werden können. Der vorliegende Antrag stellt einen konkreten Beitrag zur Budgetkonsolidierung dar und greift den ausdrücklichen Aufruf des Bürgermeisters auf, Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Gerade in einer finanziell angespannten Situation erscheint es notwendig, freiwillige Ausgaben und politische Funktionen kritisch zu hinterfragen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sich dieser Antrag ausschließlich auf die bezahlten Funktionen der Ortsvorsteher bezieht. Selbstverständlich steht es den bisherigen Ortsvorstehern frei, ihre Tätigkeit weiterhin ehrenamtlich auszuüben und sich wie bisher für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen. Der Antrag richtet sich daher nicht gegen die Personen, sondern dient ausschließlich der Entlastung des Gemeindebudgets. Sobald sich die finanzielle Situation der Marktgemeinde nachhaltig verbessert hat und wieder ausgeglichene Budgets erzielt werden, kann der Gemeinderat über die Wiedereinführung dieser Funktionen neuerlich beraten, sofern deren Notwendigkeit und Nutzen gegeben sind.
Aufgrund der aktuellen Haushaltslage, des erheblichen Budgetabganges sowie des ausdrücklichen Aufrufes des Bürgermeisters, Einsparungsvorschläge einzubringen, erscheint eine zeitnahe Behandlung dieses Antrages erforderlich.

Antrag GR Werbik:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl möge beschließen, die **bezahlten Funktionen der Ortsvorsteher** bis zur nachhaltigen Konsolidierung des Gemeindebudgets ruhend zu stellen. Eine ehrenamtliche Ausübung dieser Tätigkeit bleibt davon unberührt. Nach Erreichen eines ausgeglichenen Haushalts ist über die Wiedereinführung der Funktionen neuerlich zu beraten.

Antrag Vizebürgermeister Forster:
Der Vizebürgermeister ersucht um Sitzungsunterbrechung.
Der Vizebürgermeister ersucht die Schriftführung um Protokollierung folgender Aussage, die an GR Werbik gerichtet wurde: Hängt dieser Dringlichkeitsantrag mit der Anklage einer Person in Zusammenhang? Nein, erwidert GR Werbik.

Der Bürgermeister unterbricht die Sitzung von 19:42 Uhr bis 19:52 Uhr.

Beschluss:	Der Antrag wird nicht angenommen.
Abstimmungsergebnis:	mehrheitlich abgelehnt (dafür: Ressl, Opavsky, Binder, Schmidt, Kassan, Werbik dagegen: FP, VP, Agota, Grabenwöger, UGl, Grüne)

TOP 14. Aberkennung der Ehrenbürgerschaft von Herrn Gustav Glöckler

Vor Vorlesung des Sachverhaltes weist der Bürgermeister daraufhin, dass es sich um eine öffentliche Sitzung handelt und der Umgang mit datenschutzrechtlichen Informationen von Wichtigkeit ist. Sollte es notwendig sein, wird der TOP in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

Der Sachverhalt wird von GR Werbik vorgetragen.

Sachverhalt:
Herr **Gustav Glöckler** war über viele Jahre Bürgermeister der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl und bekleidete gleichzeitig die Funktion des Amtsleiters der Gemeinde. Nach dem Verlust des Bürgermeisteramtes sowie der Funktion des Amtsleiters besteht weiterhin ein Dienstverhältnis mit der Gemeinde, welches mit erheblichen jährlichen Kosten verbunden ist. Gleichzeitig wurde Herrn Glöckler der Titel **Ehrenbürger der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl** verliehen. Die Ehrenbürgerschaft stellt die **höchste Auszeichnung dar, welche eine Gemeinde vergeben kann**. Sie soll Persönlichkeiten vorbehalten sein, die sich in besonderer Weise um das Wohl, das Ansehen und die Entwicklung der Gemeinde verdient gemacht haben. Die Aufrechterhaltung dieser Auszeichnung ist aufgrund der weiterhin bestehenden finanziellen Belastung für die Marktgemeinde zunehmend Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Dadurch besteht die Gefahr, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Vergabe und Aufrechterhaltung der höchsten Auszeichnung der Gemeinde beeinträchtigt wird. Um hier Klarheit zu schaffen und eine offene politische Diskussion über die Voraussetzungen für die Verleihung und Aufrechterhaltung von Ehrenbürgerschaften zu führen sowie möglichen weiteren Vertrauensverlust in der Bevölkerung entgegenzuwirken, erscheint eine zeitnahe Behandlung dieses Themas erforderlich.

Antrag:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl möge beschließen: Die Ehrenbürgerschaft von Herrn Gustav Glöckler wird aberkannt.

Gf. GR Palotay nimmt an der Sitzung ab 20:01 Uhr teil.

Es gibt eine rege Diskussion der Mandatare. Hinsichtlich Datenschutz verschiebt der Bürgermeister diesen Tagesordnungspunkt auf TOP 5 in die nicht öffentliche Sitzung. Dies wird von allen Mandataren getragen.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit und bei den anwesenden Zuhörer:innen für das entgegengebrachte Interesse.

Der Bürgermeister schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20:04 Uhr.

Die Zuhörer:innen verlassen den Sitzungssaal.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am .....
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführerin

GR(FP)

gf. GR (SPÖ)

gf.GR (VP)

GR (UGI)

GR (Die Grünen)

GR (Wahlvorschlag Werbik)